Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/7728 (Ergänzte Fassung)

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7470

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7470 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:
 - "1. § 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 - ,(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3333) geändert worden ist, als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.
 - (4) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.""
- 2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5;

Ausgegeben: 07.05.2020

II. festzustellen,

dass der Landtag das im Änderungsantrag der SPD-Fraktion (vgl. Anlage zum Ausschussbericht) aufgegriffene Anliegen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den entsprechenden Lösungsvorschlag begrüßt. Er soll bei der Übertragung des in Kürze neu gefassten Bundesgesetzes in das dann ebenfalls neu zu fassende Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg eingearbeitet werden.

13. 02. 2020 / 19. 03. 2020

Die Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Andreas Kenner / Sabine Wölfle Rainer Hinderer

Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 36. Sitzung am 13. Februar 2020 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Kinderund Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 16/7470 – beraten und ergänzend dazu eine schriftliche Anhörung am 19. März 2020 durchgeführt.

Sitzung am 13. Februar 2020

Allgemeine Aussprache

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration verweist auf den vorliegenden Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU (Anlage 1) zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7470, der das Thema Rechtsaufsicht betreffe. Zum Thema "Entziehung der Betriebserlaubnis" lägen überdies ein Änderungsantrag der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD (Anlage 2) sowie ein Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU (Anlage 3) vor.

Der Minister für Soziales und Integration führt aus, der vorliegende Gesetzentwurf sei in erster Linie notwendig geworden, um die durch das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes korrespondierenden erforderlichen Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz umzusetzen. Gleichzeitig seien redaktionelle Änderungen des Leistungsvorrangs für Maßnahmen der Frühförderung im Kinderund Jugendhilfegesetz geregelt. Daneben gebe es kleinere technische Rechtsbereinigungen. Eine umfassende Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes folge nach der SGB-VIII-Reform auf Bundesebene. Der Referentenentwurf der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend solle im März vorliegen.

Die SPD habe einen sachlichen und durchaus vernünftigen Änderungsantrag gestellt. Aufgrund der Rechtssystematik bitte er jedoch darum, dem Änderungsantrag der Regierungsfraktionen (Anlage 3) zu folgen. Die Ergebnisse der Vorlage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend würden umfassend umgesetzt. Mittlerweile sei auch der Kommissionsbericht fertig, der in den nächsten Gremien präsentiert werde. Heute gehe es nur darum, den technischen Teil zu beschließen. Die inhaltlichen Punkte, denen sachlich auch viel abgewonnen werden könne, sollten in einer späteren Beratung besprochen werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE schließt sich den Ausführungen des Ministers an und ergänzt, zum einen gehe es um die technische Änderung der Übertragung der Rechtsaufsicht auf das Ministerium, das dann auch für die Umsetzung des Bundesgesetzes zuständig sei. Dass die Zuständigkeit vom Innenministerium zum Sozialministerium wandere, sei sachlogisch. Dies sei keine große Sache und könne auch ohne weitere Ressortabstimmung vorgenommen werden.

Für Ende März – darauf habe der Minister bereits hingewiesen – werde der neue Entwurf für das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesfamilienministerin erwartet. Dann würden die von der SPD vorgebrachten Anliegen mit einer Reihe weiterer Anliegen entsprechend eingebracht. Er teile das Anliegen und könne die Umsetzung so, wie sie in der jetzigen Systematik vorgeschlagen werde, durchaus nachvollziehen.

Daher schlage er vor, jetzt noch diese wenigen Wochen abzuwarten – so lange würde eine Ressortabstimmung ohnehin dauern –, und dann gleichsam in einem Doppelschlag das Ganze gemeinsam zu machen. Dann könnten auch schon lange anstehende Punkte wie beispielsweise das Thema Landesheimbeirat oder die Problematik des Kostenbeitrags von Jugendlichen, die in Heimen oder Pflegefamilien lebten und einen Ferienjob hätten, in einer vernünftigen Weise geregelt werden. Da stünden viele Anfragen in einer Reihe. Er plädiere daher dafür, jetzt nur die technische Änderung vorzunehmen und sich zu committen, das, was jetzt von der SPD-Seite vorgeschlagen worden sei, später umzusetzen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, grundsätzlich könne die SPD dem Vorschlag der Regierungsfraktionen, die Rechtsaufsicht auf das Sozialministerium zu übertragen, durchaus zustimmen. Doch stelle sich seines Erachtens die Frage, ob die kommunalen Verbände und das Innenministerium damit einverstanden seien. Nach seinen Informationen fühlten sich die Kommunalverbände über diesen Zuständigkeitswechsel nicht genügend informiert. Die SPD werde sich daher heute bei der Abstimmung über den dazu vorgelegten Änderungsantrag enthalten. Sie könne sich aber vorstellen, bei der Beratung im Plenum zuzustimmen, wenn sie bis dahin von den Kommunalverbänden signalisiert bekommen habe, dass diese mit dem Zuständigkeitswechsel vom Innenministerium zum Sozialministerium einverstanden seien.

Im Übrigen sei es erfreulich, dass die regierungstragenden Parteien den von der SPD eingebrachten Änderungsantrag gut fänden. Vereinfachend formuliert gehe es darum, den Kinderschutz sofort umzusetzen, weil nicht absehbar sei, wann eine entsprechende Anpassung der Regelungen im SGB VIII durch den Bundesgesetzgeber erfolge. Eine entsprechende Regelung könne hier auf Länderebene schon jetzt beschlossen und eingeführt werden. Wenn dann eine bundesgesetzliche Regelung vorliege, könne das Ganze auf Länderebene immer noch modifiziert werden. Angesichts der Tragweite des Anliegens werde die SPD diesen Änderungsantrag auch zur Abstimmung stellen. Seines Erachtens wäre es widersinnig, wenn der Änderungsantrag auf der einen Seite für gut befunden werde und auf der anderen Seite dann dagegen gestimmt werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, auch er halte den Zuständigkeitswechsel für relativ unproblematisch.

In diesem Zusammenhang sollte seines Erachtens auch dem Ansinnen des Justizministers, flächendeckend ein Haus des Jugendrechts einzuführen, gefolgt werden. Möglicherweise könne diesbezüglich etwas unternommen werden.

Im Übrigen halte er den von der SPD-Fraktion vorgelegten Änderungsantrag für unterstützenswert.

Der Minister für Soziales und Integration erläutert, er finde die Methode, wie hier vorgegangen werden solle, nicht gerade unanständig, sondern vielmehr unangemessen. Es sei mehrfach über das Thema debattiert worden. Dabei sei immer die technische Änderung im Raum gestanden, in der es vor allem darum gehe, die formale Aufstellung hinzubekommen. Es brauche endlich eine klare Zuständigkeit. Diese liege bisher fälschlicherweise beim Innenministerium.

Wenn das Ganze so aufgegleist worden wäre, dass heute inhaltlich diskutiert werde, dann hätte ein großes Änderungspaket vorgelegt werden müssen. Jetzt einen Punkt herauszukristallisieren, der unbedingt umgesetzt werden solle, sei seines Erachtens nicht systemsauber. Das ärgere ihn ein bisschen, weil dies eigentlich kein kollegialer Umgang sei bei einer Reform, bei der es sonst im Grunde keine Differenzen gebe. Darum bitte er darum, dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 3) zu folgen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration weist darauf hin, es sei nicht unanständig, einen Änderungsantrag einzubringen. Wenn ein Gesetz geändert werde, sei es durchaus üblich, noch andere Punkte zu regeln. Bei dem Änderungsantrag handle es sich, wenn er richtig informiert sei, um ein Anliegen, das zumindest von der kommunalen Seite schon seit Längerem vorgetragen werde.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD meint, wie Abgeordnete abzustimmen hätten, sei einzig und allein deren Entscheidung. Das sei mitnichten unanständig.

Sie lehne die Übertragung der Rechtsaufsicht nicht ab. Sie sei aber der Meinung, dass die kommunale Seite hier gehört werden müsse. Nach ihrer Information wisse diese nichts davon. Das sei nach ihrem Dafürhalten eigentlich unanständig. Erst wenn die kommunale Seite mit einbezogen werde, könne die SPD dem Anliegen auch zustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD merkt an, sie halte das Anliegen der SPD für richtig und werde dem Änderungsantrag der SPD zustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, es sei deutlich geworden, was der Minister gemeint habe und dass er dies auch nicht als unanständig ansehe. Er (Redner) halte es für schwierig, jetzt ein einzelnes Anliegen herauszugreifen und dieses quasi über Nacht als Änderungsantrag einzubringen. Dabei werde der größere Kontext einer Gesetzesänderung nicht beachtet, bei dem eine Vielzahl von Anträgen und Anliegen aufeinander bezogen seien. Es sei schade, dass das jetzt so laufe. Seines Erachtens bedeute der von der SPD vorgebrachte Vorschlag auch ein Commitment, dieses Anliegen zusammen mit anderen, die ein ähnliches Gewicht hätten, umzusetzen.

Im Übrigen halte er es bei allem Respekt und aller Wertschätzung, die er für die Landesverbände habe, für merkwürdig, hinsichtlich der Rechtszuständigkeit innerhalb der Landesregierung die Kommunalverbände einbeziehen zu wollen.

Abstimmung

Der Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU *(Anlage 1)* zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/7470 wird mehrheitlich angenommen.

Der Änderungsantrag der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD (*Anlage 2*) zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/7470 wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU *(Anlage 3)* zu dem Gesetzentwurf Drucksache 16/7470 wird mehrheitlich angenommen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss für Soziales und Integration dem Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/7470 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Sitzung am 19. März 2020

Am 5. März 2020 haben die Regierungsfraktionen eine mündliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 71 Absatz 4 LV und weiterer Verbände beantragt. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Coronavirus und dem damit verbundenen Gesundheitsschutz wurde auf eine mündliche Anhörung verzichtet und schriftliche Stellungnahmen angefordert.

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 37. Sitzung am 19. März 2020 die Aussprache über vorliegende Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände und verschiedener Verbände und Institutionen durchgeführt.

Zu Beginn der Sitzung bittet der Vorsitzende um die formale Zustimmung, dass die Anhörung der Sachverständigen in schriftlicher Form erfolge. Einstimmig spricht sich der Ausschuss dafür aus, die Anhörung in schriftlicher Form durchzuführen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, der Tagesordnungspunkt werde bereits im Anschluss an diese Sitzung im Plenum behandelt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bemerkt, gerade weil das Parlament zur kritischen Infrastruktur gehöre, habe seine Fraktion kein Verständnis dafür, dass diese Ausschusssitzung nicht als Videokonferenz durchgeführt werde. Das habe dazu geführt, dass ein Teil der Ausschussmitglieder nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen könne. Seines Erachtens sei die kritische Infrastruktur so nicht voll funktionsfähig. Sie wäre es im anderen Fall gewesen. Es sei erfreulich, dass der Vorsitzende zugesagt habe, künftig anders zu verfahren.

Er führt aus, was den Gesetzentwurf betreffe, gehe es eigentlich um einen völlig undramatischen Vorgang. Dieser sei in der letzten Ausschusssitzung schon besprochen worden. Es wäre sicher richtig gewesen, von vornherein eine Anhörung zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorzusehen. Das sei zunächst nicht getan worden, weil der Änderungsantrag nur eine redaktionelle Korrektur zum Antrag der Regierung gewesen sei. Dennoch sei eine Anhörung gerechtfertigt und Teil der parlamentarischen Kultur. Das Versäumnis werde aber gerade nachgeholt.

Inhaltlich gehe es um den Übergang der Rechtsaufsicht innerhalb der Landesregierung beim Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Rechtsaufsicht sei beim Innenministerium gewesen. Künftig sei sie beim Sozialministerium. Über diese Veränderung bestehe in der Koalition, also im Kabinett und innerhalb der Koalitionsfraktionen, Einigkeit.

Hier werde nicht der Inhalt der Rechtsaufsicht geändert, sondern ausschließlich die dafür zuständige Stelle. Mutmaßungen oder Unterstellungen, eine Rechtsaufsicht durch das Sozialministerium würde automatisch in Richtung einer Fachaufsicht gehen, seien absurd. Sie seien allein schon deswegen absurd, weil dies ohne Widerstand beim SGB IX, also beim Behindertenrecht, und beim SGB XII längst der Fall sei. Die Anhörung habe im Übrigen diese Einschätzung bestätigt.

Es sei völlig unmissverständlich, worum es bei der Rechtsaufsicht gehe: um rechtskonformes Verwaltungshandeln. Dafür sei die genaue Kenntnis der zugrunde liegenden Gesetze – hier das SGB VIII – sicher kein Nachteil, sondern existenziell. Das Sozialrecht habe eigene Grundsätze, die in vielen juristischen Ausbildungen nicht vertieft würden. Die vertiefte Kompetenz bei den Sozialgesetzen sei logischerweise im zuständigen Sozialministerium verortet.

In den dramatischen Kinderschutzfällen, in die die Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg auch Akteneinsicht gehabt hätten, sei deshalb innerhalb der Landesregierung immer das Sozialministerium zuständig gewesen als Gegenüber des Regierungspräsidiums, das das rechtsaufsichtliche Verfahren durchgeführt habe. Diese regionale Zuständigkeit ändere sich selbstverständlich nicht.

Der durchgängige Übergang der Rechtsaufsicht beim SGB VIII vom Innen- auf das Sozialministerium sei aus seiner Sicht ein Beitrag zur Klarheit und Effizienz der Landesverwaltung.

Warum der Antrag der SPD zur SGB-VIII-Änderung jetzt nicht aufgenommen werden solle – auch der der AfD nicht – sei in der letzten Ausschusssitzung bereits ausführlich begründet worden. Heute werde eine organisatorische Anpassung – keine inhaltliche – vorgenommen.

Seines Erachtens mache es jetzt keinen Sinn, einen von vielen inhaltlichen Änderungswünschen herauszugreifen und für wenige Monate im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Baden-Württemberg zu verankern. Denn allen sei bekannt, dass aus dem Haus der Bundesfamilienministerin ein völlig neues SGB VIII für dieses Halbjahr angekündigt sei. Da sei der richtige Ort für inhaltliche Änderungen und Gestaltung – dann aber nicht willkürlich, sondern systematisch.

Der Vorsitzende hält fest, die kritische Infrastruktur und dieser Ausschuss seien handlungsfähig. Der Ausschuss sei beschlussfähig. Wie er vorher bereits erklärt habe, sei versucht worden, die Zuschaltung einzurichten. Die IuK brauche aber

einen Vorlauf von drei Tagen. Auf den Wunsch der Fraktion GRÜNE, die Stellungnahmen schriftlich anzufordern, sei am Dienstag eingegangen worden. Die Bitte um Zuschaltung sei erst später vorgebracht worden.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, im Anschluss an die Ausschusssitzung finde eine Plenarsitzung statt, in der in zwei Lesungen der Nachtragshaushalt beschlossen werden solle. Wenn die Abgeordneten also ohnehin im Haus seien, sei es ihres Erachtens auch logisch, dass der Finanzausschuss und der Sozialausschuss tagten.

Sie fährt fort, sie sei verwundert, dass von reinen redaktionellen Änderungen gesprochen werde. Die Stellungnahmen seien durchweg anderer Meinung. Sie erinnere daran, dass die SPD-Fraktion bei der Behandlung im Ausschuss darauf hingewiesen habe, dass die kommunale Seite nicht beteiligt worden sei und hier unter Umständen ein verfassungswidriger Gesetzentwurf vorgelegt werde, gegen den die Kommunen klagen könnten. Seinerzeit sei dazu keine Reaktion gekommen. Die SPD-Fraktion habe, wie sich nun gezeigt habe, recht gehabt.

Dass nun der kommunalen Seite Absurdität vorgeworfen werde, halte sie für unerhört. Tatsache sei, dass die kommunale Seite hätte gehört werden müssen. Das werde jetzt nachgeholt. Aber die SPD-Fraktion habe rechtzeitig darauf hingewiesen. Damals hätte darauf eingegangen werden können. Dann gäbe es jetzt nicht die Problematik, dass die kommunale Seite zu Recht hoch verärgert sei.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, sie gebe ihrer Vorrednerin insoweit recht, dass bei den Stellungnahmen die kommunale Seite – der Landkreistag, der Städtetag und der KVJS – das Ganze problematisch gesehen hätten. Die anderen hingegen – Liga, VPK, LAGO und der Berufsverband der Kinderkrankenpflege – hätten keine Widersprüche gesehen. Die Positionen seien jetzt bekannt.

Sie persönlich halte das Ganze, so, wie es vorgelegt worden sei, von der fachlichen Seite her einfach für praktischer.

Eine Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, durch die Stellungnahmen – insbesondere der kommunalen Seite – habe sich in der AfD-Fraktion eine andere Sichtweise ergeben. Sie bedaure sehr, dass die Stellungnahmen nicht schon früher vorgelegen hätten. Die AfD-Fraktion werde sich daher jetzt anders positionieren als bei der letzten Ausschusssitzung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP meint, die FDP/DVP-Fraktion unterstütze das Anliegen des VPK-BW, Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses zu werden. Darauf habe die FDP/DVP-Fraktion in der letzten Legislaturperiode in verschiedenen Schreiben bereits hingewiesen.

Der Vorsitzende stellt fest, dazu liege kein Änderungsantrag vor. Das sei momentan auch nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Insofern handle es sich hier um eine verschärfte Bitte an die Landesregierung, das beim nächsten Mal zu ändern.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE zeigt auf, das Vorsorgeprinzip besage – das sei auch das, was vom Präsidium dringend empfohlen worden sei –, dass unnötige Kontakte zu vermeiden seien. Das beziehe sich sowohl auf die Anzahl der Personen als auch auf den zeitlichen Kontakt. Deswegen sei eine Zuschaltung der Ausschussmitglieder von der Fraktion GRÜNE gewünscht worden. In anderen Ausschüssen sei dies – auch gegen den Widerstand der Ausschussvorsitzenden – so umgesetzt worden.

Im Übrigen habe er im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu dem Antrag der Regierung von "redaktionell" gesprochen. Der Antrag der Regierung habe das Inhaltliche begründet. Der Änderungsantrag habe nur auf den falschen Bezug hingewiesen. Er weise daher die Unterstellung der Kollegin der Fraktion der SPD zurück.

Der Begriff "Absurdität" habe sich nicht auf das Ansinnen einer Anhörung bezogen. Vielmehr habe er sich auf das inhaltliche Argument bezogen, dass es beim SGB VIII jetzt gleichsam zu einem Dammbruch, zu etwas völlig Neuem, komme.

Das sei mitnichten der Fall, weil das beim SGB IX und beim SGB XII unstrittig längst so geregelt sei.

Die anderen Punkte – VPK, Landesfamilienrat – sehe er genauso, doch seien diese inhaltlicher Natur. Es gebe eine ganze Liste inhaltlicher Änderungsvorschläge, die bei der Novelle des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg (LKJHG) auch berücksichtigt würden. Hier jetzt aber inhaltlich in die Tiefe zu gehen, wenn bekannt sei, dass es auf Bundesebene spätestens in wenigen Monaten ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz – dieses sei für das erste Halbjahr 2020 angekündigt – gebe, halte er nicht für sinnvoll.

Der Vorsitzende weist darauf hin, das Gesetz sei im Ausschuss schon beraten worden, auch über die vorliegenden Anträge sei bereits abgestimmt. Insofern sei jetzt keine Abstimmung mehr erforderlich. Die Anhörung und die Aussprache hätten damit stattgefunden.

27. 02. 2020 / 05. 05. 2020

Berichterstatter:

Andreas Kenner / Sabine Wölfle

Anlage 1

Zu TOP 1 36. SozA/13. 02. 2020

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7470

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. § 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 - (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3333) geändert worden ist, als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.
 - (4) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung gelten entsprechend."
- 2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

13.02.2020

Poreski, Frey, Krebs, Lede Abal, Niemann, Seemann, Wehinger GRÜNE

Teufel, Burger, Hartmann-Müller, Huber, Martin, Neumann-Martin CDU

Begründung

Aktuell ist das Innenministerium oberste Rechtsaufsichtsbehörde für die Jugendämter. Da die Angelegenheiten der Jugendämter in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration fallen, wird dieses in einer langjährigen Verwaltungspraxis vom Innenministerium in die Rechtsaufsicht über die Jugendämter eng einbezogen. Um eine sachgerechtere Aufgabenerledigung zu ermöglichen, soll die Wahrnehmung der obersten Rechtsaufsicht auf das Ministerium für Soziales und Integration im Rahmen einer Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) übertragen werden.

Die Trennung der fachlichen Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche und der obersten Rechtsaufsicht über die Jugendämter ist nicht zweckmäßig und steht im Widerspruch zu der politischen Ressortverantwortung des Sozialministeriums für die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch. So werden z. B. Petitionen regelmäßig vom Ministerium für Soziales und Integration beantwortet. Erkennt das Ministerium einen rechtsaufsichtlichen Handlungsbedarf, muss nach derzeitiger Lage das Innenministerium beteiligt werden. Beschwerden und Einzelfälle sind darüber hinaus eine bedeutende Erkenntnisquelle für die Beurteilung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Einschätzung von Grundsatzfragen. Die Regelung ist daher erforderlich, um eine effektivere Verwaltungspraxis zu ermöglichen.

Durch den Verweis auf die §§ 118, 120 bis 125 und 127 der Gemeindeordnung wird klargestellt, dass das zuständige Regierungspräsidium (als Rechtsaufsichtsbehörde) und das Ministerium für Soziales und Integration (als oberste Rechtsaufsichtsbehörde) befugt sind, die dort genannten Aufsichtsmittel anzuwenden. Einer Einbeziehung des Innenministeriums bedarf es insoweit zukünftig nicht mehr.

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

zu TOP 1 36. SozA/13. 02. 2020

Änderungsantrag

der Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7470

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2.§ 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - (3) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 45 und 48 a Achtes Buch Sozialgesetzbuch) ist gemäß § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere zu versagen, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nach der Zahl oder der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nach der persönlichen Eignung der Leiterin oder des Leiters oder nach der Art und Ausstattung der Einrichtung unter Berücksichtigung des erzieherischen Bedarfs der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen eine ihrem Wohl entsprechende Betreuung und Erziehung nicht erwartet werden kann. Ohne die Erlaubnis darf die Einrichtung nicht betrieben werden."
- 2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

13.02.2020

Kenner, Hinderer, Wölfle SPD

Begründung

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales regte in der Anhörung erneut an, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, die es ermöglicht, Einrichtungen nach § 45 SGB VIII zu schließen, wenn diese ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betrieben werden. Dem soll durch die vorgeschlagene Ergänzung entsprochen werden. Zwar ist der Landesregierung zuzugestehen, dass die Hoffnung auf eine umfassende Anpassung der Regelungen im SGB VIII durch den Bundesgesetzgeber besteht. Eine Einigung im Bundestag und zwischen Bund und Ländern ist jedoch noch nicht verlässlich absehbar. In Anbetracht von bundesweit auftretenden gravierenden Verstößen gegen das Kindeswohl soll hier sofort den berechtigten Interessen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und der Kommunen entsprochen werden. Die vollständige Stellungnahme des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales zu diesem Punkt lautete wie folgt: "Schon in früheren Stellungnahmen anlässlich diverser Reformen (z. B. zum KJSG) haben wir Ihnen

gegenüber immer wieder angeregt, eine Möglichkeit zur Schließung von Einrichtungen nach § 45 SGB VIII zu schaffen, wenn diese ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betrieben wird. Bisher gibt es in Baden-Württemberg keine Regelung zur Schließung bzw. zur Unterlassung des Betriebs von Einrichtungen. Einige Bundesländer haben in ihren Landesausführungsgesetzen zum SGB VIII dafür Regelungen getroffen. Insbesondere in Anbetracht der Debatte um den Kinderschutz in Baden-Württemberg könnte eine solche Regelung ein positives politisches Signal seitens des Landes sein. Insofern möchten wir bei dieser Gelegenheit erneut die Schaffung einer derartigen Regelung im LKJHG anregen."

Anlage 3

Zu TOP 1 36. SozA/13. 02. 2020

Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Abg. Thomas Poreski u. a. GRÜNE und der Abg. Stefan Teufel u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/7470

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,

festzustellen, dass der Landtag das im Änderungsantrag der SPD-Fraktion aufgegriffene Anliegen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den entsprechenden Lösungsvorschlag begrüßt. Er soll bei der Übertragung des in Kürze neu gefassten Bundesgesetzes in das dann ebenfalls neu zu fassende Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg eingearbeitet werden.

13.02.2020

Poreski, Frey, Krebs, Lede Abal, Niemann, Seemann, Wehinger GRÜNE

Teufel, Burger, Hartmann-Müller, Huber, Martin, Neumann-Martin CDU

Begründung

Die vom KVJS vorgetragene und im Änderungsantrag der SPD-Fraktion aufgegriffene Thematik ist – wie andere Anliegen – Gegenstand der SGB VIII-Reform auf Bundesebene. Es gibt Bestrebungen, insbesondere die Regelungen zur Heimaufsicht vorab losgelöst bundesgesetzlich zu ändern.

Insofern ist ein Aufgreifen des Anliegens des KVJS im Rahmen der alsbald anstehenden umfassenden Gesetzesänderung zu bevorzugen und im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sind lediglich die formal und redaktionell notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

16. Landtag von Baden-Württemberg

SCHRIFTLICHE ANHÖRUNG

Beratungsgrundlage:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Integration

- Drucksache 16/7728

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 16/7470

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Übersicht Stellungnahmen / Rückmeldungen

| Institution | | |
|-------------|---|---|
| 1 | Landkreistag Baden-Württemberg / Städtetag Baden-Württemberg | Gemeinsame Stellungnahme – Schreiben vom 18.03.2020 |
| 2 | Landesfamilienrat Baden-Württemberg | Stellungnahme – Schreiben vom 17.03.2020 |
| 3 | Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg | Stellungnahme – Schreiben vom 18.03.2020 |
| 4 | Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden- Württemberg e. V. | Stellungnahme – Schreiben vom 18.03.2020 |
| 5 | VPK-Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. Baden-Württemberg | Stellungnahme – Schreiben vom 17.03.2020 |
| 6 | Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V. | Stellungnahme – E-Mail vom 18.03.2020 |
| 7 | Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD e. V.) | Stellungnahme – Schreiben vom 18.03.2020 |
| 8 | Normenkontrollrat | Rückmeldung – E-Mail vom 18.03.2020 |
| 9 | Landesjugendring | Rückmeldung – E-Mail vom 18.03.2020 |
| 10 | Landesverband der Musikschulen | Rückmeldung – E-Mail vom 17.03.2020 |
| 11 | Landeszentrale für politische Bildung | Rückmeldung – E-Mail vom 11.03.2020 |





Landtag von Baden-Württemberg Ausschuss für Soziales und Integration

18. März 2020

37. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg Anhörung zur geplanten Verlagerung der Funktion der obersten Rechtsaufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Anhörung, die entsprechend den Schreiben des Plenar- und Ausschussdienstes vom 18. März 2020 in schriftlicher Form erfolgt.

Zu dem fraglichen Änderungsantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Die beabsichtigte Rechtsänderung würde in die Grundsätze des Kommunalrechts eingreifen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung aus. Dies würde durch die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht nur nicht infrage gestellt, sondern im Gegenteil deklaratorisch bekräftigt.

Notwendiges Gegenstück zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Landkreise ist nun anerkanntermaßen die Rechtsaufsicht. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist nach den Grundsätzen des baden-württembergischen Kommunalrechts das Innenministerium. Dies ergibt sich positivrechtlich aus § 119 GemO und § 51 Abs. 1 LKrO. Die Verortung der Funktion der obersten Kommunalaufsichtsbehörde beim Innenministerium hat eine Reihe guter Gründe. V. a. ist das Innenministerium als Kommunalministerium aufgrund seiner spezifischen Kenntnisse der Belange der Kommunen in besonderem Maße dazu befähigt, beide Funktionen der Kommunalaufsicht zu erfüllen, nämlich die Wahrung der gesetzlichen Pflichten durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sicherzustellen und zugleich ihre verfassungsmäßigen Rechte zu schützen.

Durch die jetzt vorgeschlagene Gesetzesänderung soll diese kommunalrechtliche Grundkonfiguration an neuralgischer Stelle aufgehoben werden. Dies ist für sich betrachtet schon hoch problematisch. Hinzu kommt, dass die Argumentation der Antragsteller, wenn

> Landkreistag Baden-Württemberg Panoramastr. 37, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg Königstr. 2, 70173 Stuttgart man sie denn konsequent zu Ende denkt, am Ende des Tages dazu führen würde, dass durchweg das jeweilige Fachressort oberste Kommunalaufsichtsbehörde wäre und sich daraus eine kritische Nähe zur Fachaufsicht ergäbe. Dadurch würde das in Baden-Württemberg in hohem Maße bewährte Checks and Balances bei den Aufsichtsverhältnissen konterkariert.

Zudem ist eine strikte Trennung der Rechtsaufsicht von fachlich-inhaltlichen Fragestellung auch im Hinblick auf den Schutz von Fachkräften in den Jugendämtern von großer Bedeutung ist. Dies haben die Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit gezeigt. Soziale Arbeit bewegt sich im Bereich des Kinderschutzes in einem Hochrisikofeld – dies ist einer der Gründe, warum es zunehmend schwieriger wird, für diese wichtige Aufgabe ausreichend Fachkräfte zu gewinnen. Für eine eventuelle strafrechtliche Bewertung sozialarbeiterischen Handelns in gescheiterten Kinderschutzfällen stellt das Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung eine entscheidende Weichenstellung dar. In dieser Prüfung haben von den rechtlichen Aspekten losgelöste inhaltliche oder fachliche Fragestellungen nichts zu suchen, es sei denn, es gibt hierfür einen rechtlichen Anknüpfungspunkt.

Aus diesen Gründen bitten wir, von der geplanten Verlagerung der Rechtsaufsicht abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski

Hauptgeschäftsführer

Gudrun Heute-Bluhm

Oberbürgermeisterin a. D. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landesfamilienrat Baden-Württemberg · Gymnasiumstraße 43 · 70174 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg Herr Rainer Hinderer MdL Konrad Adenauer Straße 3 70173 Stuttgart



Stuttgart, 17.03.2020

Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg; Anhörung am 19.03.2020 im Ausschuss für Soziales und Integration

Sehr geehrter Herr Hinderer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum Gesetz zur Änderung des Kinder und Jugendhilfegesetzes für BW Stellung zu nehmen. Dabei erlauben wir uns, ein wenig vom fokussierten Diskussionspunkt (Zuständigkeit, Übertragung der Rechtsaufsicht) abzuweichen und nutzen die Gelegenheit auf das folgende Problem bei der aktuellen Änderung des LKJHG hinzuweisen:

Der Landesfamilienrat Baden-Württemberg hat nach wie vor keinen Sitz im Landesjugendhilfeausschuss. Beantragt wird die Änderung/Erweiterung des § 4, Abs. 3 des LKJHG und damit die Aufnahme des Landesfamilienrates Baden-Württemberg unter Ziff. 2 als Mitglied mit beratender Stimme.

Begründung: Das zu Beginn der 1990-er Jahre reformierte Kinder- und Jugendhilferecht ist von Anfang an auch als Gesetz für Familien angetreten und verfügt nicht nur über einen speziellen Abschnitt "Förderung der Erziehung in der Familie", auch die im dritten Abschnitt des Gesetzes enthaltenen Regelungen betreffen Themen, die ganz überwiegend der Familienförderung zugerechnet werden können.

Der Landesfamilienrat hält seine Mitwirkung im Landesjugendhilfeausschuss schon vor dem Hintergrund des im Gesetz in § 1 SGB VIII beschriebenen "Prinzips der Elternverantwortung" für geboten. Aus diesem Prinzip resultiert ja auch die Verpflichtung der Jugendhilfe, Eltern bei ihren Aufgaben zu unterstützen. In den letzten Jahren hat sich der Landesfamilienrat BW in großer Breite den Themen der Kinder- und Jugendhilfe gewidmet, ein Schwerpunkt liegt auf den systematischen und strukturellen Verbesserungen der Inhalte des § 16 SGB VIII (Familienbildung, Familienberatung, Familienerholung).

Gymnasiumstraße 43 70174 Stuttgart Telefon: (07 11) 62 59 30 Fax: (0711) 6994 7995 info@landesfamilienrat.de www.landesfamilienrat.de Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE92601205000009700400 BIC: BFSWDE33STG Ein Sitz im Landesjugendhilfeausschuss als dem zentralen Fachgremium ist daher konsequent und der Rolle und Expertise des Landesfamilienrates bei der Familienförderung als einem zentralen Aufgabenfeld angemessen.

In vielen anderen Bundesländern hat die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände (AGF) einen Sitz im Landesjugendhilfeausschuss. In Baden-Württemberg hat zwar der Landesfrauenrat mit seiner vergleichsweise kleinen inhaltlichen Schnittmenge einen Sitz im Landesjugendhilfeausschuss, nicht aber der Landesfamilienrat.

Bis zum Abschluss der Reform des SGB VIII auf Bundesebene wird voraussichtlich noch einige Zeit vergehen. Bereits im November 2012 hatte das Sozialministerium vor diesem Hintergrund bei den infrage kommenden Verbänden Änderungsvorschläge für das Landeausführungsgesetz des KJHG (LKJHG) abgefragt. Schon zu diesem Zeitpunkt haben wir u.a. diesen Bedarf angemeldet. Es ist absehbar, dass bis zu einer weiteren Änderung des LKJHG im Anschluss an die "große Reform" des SGB VIII Jahre ins Land gehen werden.

Für den Landesfamilienrat BW ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei der aktuellen "redaktionellen Änderung" der Landesausführungen zum KJHG - trotz unserer Stellungnahme vom 14.10.2019 – die entsprechende Ergänzung in § 4, Abs. 3 des LKJHG abgelehnt bzw. auf die Zeit "nach der Bundesreform" verwiesen wurde. Hier wird aus unserer Sicht eine Möglichkeit/Gelegenheit vertan.

Als Landesfamilienrat fordern wir die Landesregierung auf, das LKJHG nicht erst nach der abgeschlossenen Reform auf Bundesebene einer erneuten Überprüfung bzw. Änderung zu unterziehen, sondern diesen Prozess baldmöglichst anzugehen, zumal es weiteren Veränderungsbedarf im Landesrecht gibt, der keinen jahrzehntelangen Aufschub duldet.

Mit freundlichen Grüßen

L. Janem-ler

Rosemarie Daumüller Geschäftsführerin



KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg Ausschuss für Soziales und Integration Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Per Mail

Die Verbandsdirektorin Kristin Schwarz

Tel. 0711 6375-200 Kristin.Schwarz@kvjs.de

18. März 2020

37. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg

Anhörung zur geplanten Verlagerung der Funktion der obersten Rechtsaufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Anhörung, die entsprechend der E- Mail vom 18.03.2020 des Plenar- und Ausschussdienstes in schriftlicher Form erfolgen soll.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales nimmt zur Drucksache 16/7728 und insbesondere zum "Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (Drs. 16/7470)" wie folgt Stellung:

 Gegen die in Ziffer I der Drucksache Nr. 16/7728 beabsichtigte Übertragung der obersten Rechtsaufsicht im Kinder- und Jugendhilfebereich vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg auf das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg bestehen Bedenken.

Es besteht die Besorgnis, dass diese Verschiebung der Zuständigkeit die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltung tangieren wird. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Buch Sozialgesetzbuch als weisungsfreie Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung aus.

Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart Telefon 0711 6375-0 Telefax 0711 6375-133 info@kvjs.de www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Wir halten die Trennung der Rechtsaufsicht von fachlich-inhaltlichen Fragestellungen für geboten. Dies hat auch im Hinblick auf den Schutz von Fachkräften in den Jugendämtern große Bedeutung. Durch eine Verortung der Rechtsaufsicht beim Ministerium für Soziales und Integration könnte der Eindruck entstehen, dass dieser bewährte Grundsatz aufgegeben werden soll.

18. März 2020 Seite 2

Wir bitten deshalb von der geplanten Verlagerung der Rechtsaufsicht Abstand zu nehmen.

2. Gegen den in Ziffer II der Drucksache Nr. 16/7728 enthaltenen Feststellungsantrag bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände zu diesen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

Kriba Pelwase

Kristin Schwarz











Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

Liga der freien Wohlfahrtspflege Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Landtag von Baden-Württemberg Ausschuss Soziales und Integration Herrn Hinderer Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart

Die Vorstandsvorsitzende

Stauffenbergstr. 3 Anschrift:

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 / 61967 - 0 F-Mail: info@liga-bw.de Internet: www.liga-bw.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE11601205000009700500

BIC: BFSWDE33STG

Stuttgart, 18.03.2020

Anhörung zum Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (Drs. 16/7470)

Sehr geehrter Herr Hinderer,

wir bedanken uns für die Einladung zur mündlichen Anhörung und haben volles Verständnis, dass diese nun kurzfristig auf eine schriftliche Anhörung umgestellt wurde.

Zum Änderungsantrag nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Wir befürworten den Antrag der Regierungsfraktionen (Anlage 1): Es ist aus unserer Sicht folgerichtig, dass die Funktion der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde vom Innenministerium zum Sozialministerium wechselt, damit fachliche Zuständigkeit und Rechtsaufsicht aus einer Hand wahrgenommen werden kön-
- 2. Wir unterstützen die Position, dass Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Betriebserlaubnis nicht im Vorgriff zur SGB VIII-Reform umgesetzt werden sollten. Es ist unseres Erachtens wichtig, dass die grundsätzlichen erforderlichen gesetzlichen Veränderungen - insbesondere im Themenbereich Verbesserung des Kinderschutzes - in einem Gesamtkonzept diskutiert und umgesetzt werden. Deshalb unterstützen wir nicht den Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 2), die Änderung im LKJHG schon jetzt umzusetzen, obwohl wir das Anliegen inhaltlich befürworten.
- 3. Wir unterstützen das dem Antrag der SPD-Fraktion (Anlage 2) zugrunde liegende Anliegen, die gesetzlichen Regelungen zur Betriebserlaubnis in der beschriebenen Weise zu verbessern. Deshalb befürworten wir den Antrag der

Seite 1 von 2

Regierungsfraktionen (Anlage 3), dieses Anliegen in die Reform des SGB VIII sowie das dann neu zu fassende Landesausführungsgesetz (LKJHG) einzubringen. Sollte in dieser Legislaturperiode entgegen der aktuellen Bestrebungen keine Reform des SGB VIII im Hinblick auf Betriebserlaubnis kommen, schlagen wir vor, den Antrag wieder aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

h. Wolf

VPK-Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. Baden-Württemberg



VPK-Landes-Geschäftsstelle, Schutterstr.10, 77746 Schutterwald

Landtag von Baden-Württemberg Sozialausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str.3

70173 Stuttgart

Ihr Schreiben vom 17.03.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Schutterwald 18.03.20

Stellungnahme zum

"Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (Drs. 16/7470)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Antrag zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg Drs. 16/7470 können wir als VPK-Landesverband vollumfänglich zustimmen.

Desweiteren möchten wir Sie nochmals darum bitten, bei Änderungen des LKJHG unser Anliegen bezüglich der Aufnahme des VPK-BW als Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses zu berücksichtigen und die gesetzlichen Grundlagen hierfür zu schaffen.

Mit freundlichem Gruß

Betreff:

WG: Anhörung SozA 19.03.2020 - ÄNDERUNG- NEU

Von: Hannes König <h.koenig@lago-bw.de> Gesendet: Mittwoch, 18. März 2020 19:05

An: Cc:

Betreff: AW: Anhörung SozA 19.03.2020 - ÄNDERUNG- NEU

haben Sie vielen Dank für die uns eingeräumte Möglichkeit, uns zum genannten Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zu äußern.

Aus Sicht der LAGO ist die Übertragung der obersten Rechtsaufsicht für die Jugendämter an das Ministerium für Soziales und Integration zweckmäßig und sinnvoll. Ebenso halten wir das Verfahren zielführend, in einem ersten Schritt lediglich die Frage der Rechtsaufsicht auf- sowie notwendige formale und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Weitere inhaltliche Anliegen sollten dann im Rahmen der Übertragung der zeitnah neu gefassten bundesgesetzlichen Regelungen ins Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg mit aufgenommen werden.

Herzliche Grüße Hannes König

Geschäftsführer Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e.V. Siemensstr. 11

70469 Stuttgart Tel.: 0711 896915-58 Fax: 0711 896915-88

h.koenig@lago-bw.de www.lago-bw.de

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart VR 720349

Vertretungsberechtigt: Martin Bachhofer (Vorsitzender), Martin Roller (Vorsitzender), Hannes König (Geschäftsführer)



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland (BeKD e.V.)

18.03.20

Stellungnahme zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes KJHG

Die aktuelle Änderung des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes findet unsere Unterstützung.

Jugendämter übernehmen per Gesetz schon immer Aufgaben der Förderung (§ 32´1 SGB 8) sowie der Eingliederung (§35 SGB 8). Eine Änderung des Bundesteilhabe Gesetzes, in deren Folge der Kinder- und Jugendhilfe die vorrangige Zuständigkeit für Frühförderung zugeordnet wurde verstärkt diese Tatsache noch.

Allerdings ist auch bekannt, dass es an den Übergängen von Zuständigkeiten in Netzwerken nicht selten zu Problemen bei der Überleitung kommt. Dabei spielen Kompetenzen wie auch Zuständigkeiten eine entscheidende Rolle.

Diese Probleme sind schon in der Entwicklung der Frühen Hilfen thematisiert worden. Aus diesem Grund halten wir die Überleitung der Kinder- und Jugendhilfe vom Innenministerium zum Sozialministerium für eine folgerichtige Maßnahme. Sie wird verstärkt dazu führen, dass Familien mit besonderen Bedarfen schneller mit passgenauen Hilfen versorgt werden.

Nach Änderung des Bundesteilhabe Gesetzes ist eine Überführung der Rechtsaufsicht vom Innenministerium zum Sozialministerium nur konsequent. Das ausschließliche Verwaltungshandeln innerhalb einer Rechtsaufsichtsbehörde trägt dazu bei lange Antragswege und Schwierigkeiten bei der Überleitung in andere Zuständigkeiten zu vermeiden. Auch die Zuweisung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz als weisungsfreie Pflichtaufgabe ist eine konsequente Festlegung von Zuständigkeiten. Mit der Umsetzung der Bundesinitiative 2012 wurde diese Aufgabe bereits von den Jugendämtern ausgeführt.

Auch in Anbetracht dieser Aufgaben ist die Entscheidung für die Rechtsaufsicht des Sozialministeriums angemessen.

Elke Becker-Gugel Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester Vorstandsmitglied BeKD e.V. Betreff: WG: Anhörung SozA 19.03.2020

Von:

Gesendet: Mittwoch, 18. März 2020 15:41

An: Cc:

Betreff: AW: Anhörung SozA 19.03.2020 - Änderung Raum und Uhrzeit

der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat zu dem Gesetzesvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben, in der die Auffassung des Sozialministeriums geteilt wird, dass durch das Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sieht von einer weiteren Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsministerium Baden-Württemberg Referat 17: Geschäftsstelle Normenkontrollrat

Richard-Wagner-Straße 15 70184 Stuttgart

Telefon: +49 711 2153

Internet: www.normenkontrollrat-bw.de



+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++

Datenschutzhinweise unter https://stm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/ oder postalisch auf Anfrage.

Betreff:

WG: Anhörung SozA 19.03.2020 - ÄNDERUNG- NEU

Von: Jürgen Dorn <dorn@ljrbw.de> Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 17:45

An: Cc:

Betreff: AW: Anhörung SozA 19.03.2020 - ÄNDERUNG- NEU

nach gründlicher Sichtung der Unterlagen komme ich weiterhin zu dem Ergebnis, dass es einer eingehenden Stellungnahme des Landesjugendrings in dieser Sache nicht Bedarf. Die Frage der Rechtsaufsicht für Jugendämter stellt sich zur Regelung einer angemessenen Verwaltungspraxis. Ein Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit nach den § 11 und 12 des SGB VIII, die uns als Landesjugendring im Kern betreffen, ergibt sich daraus nicht.

Mit herzlichen Grüßen **Buddy Dorn**

Jürgen "Buddy" Dorn

Geschäftsführer

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Siemensstr.11 70469 Stuttgart

Fon 0711 16447-12 Fax 0711 16447-77 dorn@ljrbw.de

Wissen was geht: www.lirbw.de/news www.twitter.com/ljrbw News

www.facebook.com/ljrbw

Vereinsregister: VR 1032 // Amtsgericht Stuttgart

Vertretungsberechtigt: Reiner Baur (Vorsitzender) // Claudia Ernst (stellv. Vorsitzende) // Alexander Strobel (stellv.

Vorsitzender)

Betreff:

WG: Anhörung SozA 19.03.2020 - ÄNDERUNG- NEU

Von: Service <Service@musikschulen-bw.de> Gesendet: Dienstag, 17. März 2020 19:12

An:

Betreff: AW: Anhörung SozA 19.03.2020 - ÄNDERUNG- NEU

vielen Dank für Ihre Mittteilung. Aufgrund der aktuellen Situation in Folge der Corona-Epidemie, die die öffentlichen Musikschule und den Landesverband gleichfalls vor großen Herausforderungen stellt, sind wir bislang noch nicht dazu gekommen, auf Ihre Einladung zur Teilnahme an der öffentlihen Anhörung des Sozialausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (Drs. 16/7470) zukommen zu lassen.

Wir bedanken uns sehr für die Einladung, verzichten jedoch auf die Gelegenheit zur Stellungnahme, da wir eine solche Stellungnahme (auch in schriftlicher Form) in unserem Falle nicht für notwendig erachten.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für unsere Absage und wünsche der Anhörung einen guten Verlauf und gute Ergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. Herdweg 14, 70174 Stuttgart Tel. 0711 / 21 851 10 Fax 0711 / 21 851 20

e-mail:

Internet: www.musikschulen-bw.de

Social Media <u>www.facebook.com/MusikschulenBW</u>

Vorsitzender Friedrich Koh Dolge Amtsgericht Stuttgart - Registergericht -

Register-Nr.: VR 2726

Dieses E-Mail ist nur für den Empfänger bestimmt, an den es gerichtet ist und kann vertrauliches bzw. unter das Berufsgeheimnis fallendes Material enthalten. Jegliche darin enthaltene Ansicht oder Meinungsäußerung ist die des Autors und stellt nicht zwingend die Ansicht oder Meinung des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. dar.

Sind Sie nicht der Empfänger, so haben Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten und jegliche Verwendung, Veröffentlichung, Weiterleitung, Abschrift oder jeglicher Druck dieser E-Mail ist untersagt. Weder der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. noch der Absender übernehmen die Haftung für Viren; es obliegt Ihrer Verantwortung, die E-Mail und deren Anhänge auf Viren zu prüfen. Weitere Informationen unter https://www.musikschulen-bw.de/datenschutz/

Betreff: WG: Einladung zur Anhörung

Anlagen: Rückmeldebogen Anhörung 19.03.2020.docx

Von: Thelen, Sibylle (LpB) <Sibylle.Thelen@lpb.bwl.de>

Gesendet: Mittwoch, 11. März 2020 18:00

An:

Betreff: Einladung zur Anhörung

vielen Dank für die Einladung zu mündlichen Anhörung zum "Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum Gesetz zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (Drs. 16/7470)". Unsere Arbeitsbereiche sind davon nicht unmittelbar betroffen. Deshalb wird kein Vertreter bzw. keine Vertreterin der LpB teilnehmen. Mit freundlichen Grüßen Sibylle Thelen

Sibylle Thelen

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg - Direktorin -

Leiterin der Abteilung 3 Demokratisches Engagement Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart

Tel.: 0711.16 40 99-30 Fax: 0711.16 40 99-763 sibylle.thelen@lpb.bwl.de